



Satzung des Schleswig-Holsteinischen Bowling-Verbandes

Einleitung

Der **Schleswig-Holsteinische Bowling Verband e.V.** hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet der SHBV in seiner Satzung, seinen Ordnungen und sonstigen Regelungen die „männliche Schreibweise“, also z. B. der 1. Vorsitzende, unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen werden.

1. Name Sitz und Rechtsform

1.1. Der Verband führt den Namen Schleswig-Holsteinischer Bowling-Verband (SHBV).

Der SHBV wurde gegründet am 25. März 1990. Der SHBV ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Nr. 3506 eingetragen und führt den Zusatz e.V. Er ist ein Anschlussverband des Sportkeglerverbandes e.V. (SHKV) und Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV). Der SHBV ist Mitglied in der Deutschen Bowling Union e.V. (DBU) und im Deutschen Keglerbund e.V. (DKB)

1.2. Der SHBV hat seinen Sitz in Kiel. Die Anschrift der Geschäftsstelle ist der jeweilige Wohnsitz des 1. Vorsitzenden.

1.3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

2. Zweck und Grundsätze

2.1. Der SHBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gültigen Abgabenordnung.

2.2. Der SHBV verfolgt die Wahrnehmung der sportlichen und verwaltungstechnischen Belange auf Landesebene und ihre Koordinierung mit den Vereinen, sowie die Organisation und Durchführung des Sportbetriebes auf Landesebene.

2.3. Der SHBV verfolgt die Durchführung der notwendigen und zweckmäßigen Maßnahmen im Lehr-, Aus- und Fortbildungswesen im Interesse des Sportgeschehens, sowie die aktive Förderung des Breitensports (Aktionsturniere etc. zum Zweck der Werbung von Mitgliedern).

2.4. Der SHBV verfolgt die Förderung und Wahrung der Belange der Jugend im SHBV.

2.5. Der SHBV ist parteipolitisch neutral, er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er steht auf dem Boden des Amateursportes.



3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der SHBV strebt keinen Gewinn an. Mittel des SHBV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.2. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:
 - 4.1.1. eingetragene Bowlingvereine mit Sitz in Schleswig-Holstein (Bowlingvereine)
 - 4.1.2. Bowlingabteilungen eingetragener Sportvereine mit Sitz in Schleswig-Holstein (Bowlingabteilungen)
- 4.2. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, die sich nicht aktiv am Bowlingsport beteiligen, aufgenommen werden.
- 4.3. Die Mitgliedschaft kann erworben werden, wenn:
 - 4.3.1. ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme gestellt wird, dem eine schriftliche Anerkennung der Satzung des SHBV sowie seiner Ordnungen, Richtlinien und Vorschriften beigelegt sind;
 - 4.3.2. bei Bowlingvereinen und Bowlingabteilungen sind zusätzlich einzureichen:
 - 4.3.2.1. ihre Satzungen,
 - 4.3.2.2. ein Verzeichnis über ihre Vorstandsmitglieder,
 - 4.3.2.3. eine Aufstellung über alle angeschlossenen Clubs sowie Einzelmitglieder mit Angabe der Mitgliederzahl.
- 4.4. Aufnahme/Ablehnung
 - 4.4.1. Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand des SHBV.
 - 4.4.2. Gegen eine Ablehnung kann innerhalb von 4 Wochen beim zuständigen Rechtsorgan des SHBV Berufung eingelegt werden.
- 4.5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - 4.5.1. durch Austritt; die Austrittserklärung muss dem SHBV drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen;
 - 4.5.2. durch Auflösung des Bowlingvereins oder der Bowlingabteilung;
 - 4.5.3. im Falle der fördernden Mitgliedschaft durch Tod des fördernden Mitglieds
 - 4.5.4. durch Auflösung des SHBV;
 - 4.5.5. durch Ausschluss durch den Vorstand des SHBV nach Anhörung des Mitgliedes;



- 4.5.5.1. wenn das Mitglied seinen dem SHBV gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt oder
- 4.5.5.2. wenn das Mitglied in grober Weise und schuldhaft gegen Interessen des SHBV verstößt.
- 4.5.5.3. Gegen die Entscheidung des Vorstandes nach Ziffer 4.5.5 ist innerhalb von 4 Wochen Einspruch beim zuständigen Rechtsorgan des SHBV möglich.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu nutzen und durch ihre Vertreter oder selbst an Mitgliederversammlungen insbesondere an Verbandstagen teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben und Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.
- 5.2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - 5.2.1. die Satzung des SHBV, seine Ordnungen und Richtlinien einzuhalten sowie Entscheidungen und Beschlüsse seiner Organe zu achten und zu befolgen,
 - 5.2.2. die festgesetzten Beiträge pünktlich und unaufgefordert zu entrichten,
- 5.3. Bowlingvereine und Bowlingabteilungen sind darüber hinaus verpflichtet,
 - 5.3.1. die Satzung, die Ordnungen, Richtlinien, Entscheidungen und Beschlüsse des SHBV durchzuführen und dafür zu sorgen, dass eigene Satzungen und Ordnungen zu diesen nicht im Widerspruch stehen.
 - 5.3.2. dem SHBV bis zum 5. Januar eines jeden Jahres (Poststempel) das Verzeichnis der Mitglieder mit Stand zum 01. Januar des Jahres einzusenden und alle in diesem Zusammenhang verlangten Auskünfte zu erteilen. Bei Nichteinhaltung wird eine Verwaltungsgebühr lt. Kostenordnung fällig.

6. Beiträge

- 6.1. Zur Erfüllung der Aufgaben des SHBV werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- 6.2. Die ordentlichen Mitglieder zahlen an den SHBV einen Jahresbeitrag lt. Kostenordnung. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet der Verbandstag.
- 7. Organe des SHBV
 - 7.1. der Verbandstag des SHBV
 - 7.2. der Vorstand des SHBV
 - 7.3. die Ausschüsse des SHBV
 - 7.4. die SHBV – Jugend
 - 7.5. die Rechtsorgane des SHBV
 - 7.6. die Kreisbowlingverbände

8. Verbandstag des SHBV

- 8.1. Der Verbandstag des SHBV ist als Versammlung der Mitglieder oberstes Beschlussorgan des SHBV. Ihm obliegen die Angelegenheiten des SHBV, soweit sie nicht dem Vorstand oder einem anderen Organ des SHBV zugewiesen sind. Der Verbandstag findet jährlich spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres statt.
- 8.2. Er setzt sich zusammen aus:
 - 8.2.1. dem Vorstand,
 - 8.2.2. den Delegierten der Bowlingvereine und Bowlingabteilungen
- 8.3. Die Einberufung des Verbandstages erfolgt schriftlich spätestens 4 Wochen vor dem Termin. Der Einberufung sind beizufügen:
 - 8.3.1. die vorläufige Tagesordnung
 - 8.3.2. der Haushaltsplan
 - 8.3.3. der Jahresabschluss
 - 8.3.4. die Tätigkeitsberichte
 - 8.3.5. die Berichte der Rechnungsprüfer
- 8.4. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Er muss ihn einberufen, wenn 33 Prozent der Mitglieder dies verlangen. Maßgeblich ist hierfür der am 01.01 des Jahres gegebene Mitgliederbestand.
 - 8.4.1. Diese Einladung muss spätestens 3 Wochen nach Antragsfrist erfolgen. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von 1 Woche mitzuteilen.
- 8.5. Die Tagesordnung des Verbandstages muss mindestens die nachfolgenden Tagesordnungspunkte 8.5.1 bis 8.5.7 sowie 8.5.11 und 8.5.14 umfassen. Die Ziffern 8.5.8 bis 8.5.10 kommen nur dann zum Tragen, wenn eine turnusmäßige oder eine Ergänzungswahl ansteht.
 - 8.5.1. Feststellung der Stimmberechtigten.
 - 8.5.2. Genehmigung der Niederschrift des vorangegangenen Verbandtages
 - 8.5.3. Tätigkeitsberichte des Gesamtvorstandes und der Ausschüsse.
 - 8.5.4. Bericht der Rechnungsprüfer
 - 8.5.5. Aussprache zu den Berichten
 - 8.5.6. Entlastung des Kassenvwarts
 - 8.5.7. Entlastung des Gesamtvorstandes
 - 8.5.8. Wahl der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes und der Ausschüsse oder deren Bestätigung, soweit sie durch Sonderbestimmungen anderweitig benannt oder gewählt werden.
 - 8.5.9. Wahl der Rechnungsprüfer
 - 8.5.10. Wahl der Mitglieder des Rechtausschusses
 - 8.5.11. Genehmigung des Haushaltsplans und Kostenordnung
 - 8.5.12. Anträge auf Satzungsänderung, mit Wortlaut auf die zu ändernden oder zu ergänzenden Bestimmungen.
 - 8.5.13. Sonstige Anträge unter Bekanntgabe des Gegenstandes zur Beschlussfassung.
 - 8.5.14. Sonstiges.

- 8.6.1. Anträge müssen spätestens 2 Wochen vor Beginn des Verbandstages, schriftlich mit Begründung, in der Geschäftsstelle des SHBV eingegangen sein.
- 8.6.2. Die Unterlagen nach 8.6.1 müssen den ordentlichen Mitgliedern spätestens 1 Woche vor dem Verbandstag vorliegen.
- 8.7. Kosten, die durch die Teilnahme der Mitglieder des Verbandstages entstehen, werden von diesen jeweils selbst getragen.

9. Anträge, Beschlussfassung und Stimmrecht

- 9.1. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- 9.2. Auf dem Verbandstag haben die anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes (nach 10.4), sofern sie im erweiterten Vorstand stimmberechtigt sind, und die anwesenden ordentlichen Mitglieder je 1 Stimme.
Jeder Bowlingverein bzw. jede Bowlingabteilung hat zusätzlich je angefangene 50 gemeldete Mitglieder, per 01.01. des Jahres in dem der Verbandstag stattfindet, 1 Stimme.
- 9.3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen erforderlich; die übrigen Beschlüsse, insbesondere auch zu Wahlen, Durchführungsbestimmungen und Richtlinien, bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmen.
- 9.4. Dringlichkeitsanträge zum Verbandstag, die jedoch keine Satzungsänderung beinhalten dürfen, können mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen zur Beratung und Abstimmung gebracht werden.
- 9.5. Über die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden.
- 9.6. Über jeden Verbandstag ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftwart zu unterzeichnen ist.
 - 9.6.1. Die Niederschrift ist den ordentlichen Mitgliedern spätestens 6 Wochen nach dem Termin des Verbandstages zuzuleiten.
 - 9.6.2. Einwendungen gegen die Niederschrift müssen dem Vorstand spätestens 2 Wochen nach Zugang der Niederschrift vorliegen.
 - 9.6.3. Eine überarbeitete Niederschrift muss den ordentlichen Mitgliedern nach weiteren 4 Wochen vorliegen.
- 9.7. Das Stimmrecht kann einem anderen ordentlichem Mitglied nicht überlassen werden. Die Stimmrechtübertragung innerhalb eines ordentlichen Mitgliedes ist zulässig,
- 9.8. Abstimmungen erfolgen nur dann geheim und schriftlich, wenn 1/3 der Stimmen dies verlangt.
- 9.9. Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Verbandstages sind unanfechtbar und für alle Mitglieder und Organe verbindlich.



10. Vorstand des SHBV

- 10.1. Geschäftsführender Vorstand
Vorsitzender
1. Kassenwart
1. Sportwart
2. Kassenwart
- 10.2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder. Es handelt sich bei ihnen um den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- 10.3. Haupt- und nebenamtliche Kräfte kann der Vorstand nur einstellen, wenn die Mittel im Haushaltsplan veranschlagt sind. Sie können höchstens für das laufende Geschäftsjahr abgeschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Verbandstag.
- 10.4. Erweiterter Vorstand
der geschäftsführende Vorstand
1. Jugendwart
2. Sportwart
Schriftwart
Lehrwart mit beratender Stimme
Ranglistenwart mit beratender Stimme
Schiedsrichterwart mit beratender Stimme
Rekordwart mit beratender Stimme
Landestrainer mit beratender Stimme
2. Jugendwart mit beratender Stimme
Seniorenwart mit beratender Stimme
- 10.5. Der erweiterte Vorstand des SHBV ist befugt und verpflichtet, Maßnahmen und Entscheidungen in allen grundsätzlichen Angelegenheiten zu treffen, die den Aufgaben- und Wirkungsbereich des SHBV betreffen, soweit diese nicht dem Verbandstag vorbehalten sind.
- 10.6. Die Arbeiten des Vorstandes des SHBV sind im Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- 10.7. Der Vorsitzende der Rechts- und Verfahrensausschusses hat das Recht, im Vorstand über Angelegenheiten seines Geschäftsbereiches gehört zu werden.

11. Wahlen / Amtszeit

- 11.1. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und zwar
- 11.1.1. in geraden Jahren.
der Vorsitzende
der 2. Sportwart
der Schriftwart
der 2. Kassenwart
- 11.1.2. in ungeraden Jahren:
der 1. Kassenwart
der 1. Sportwart
- 11.2. Der Jugendwart wird laut Jugendordnung von der Jugendversammlung gewählt und dem Verbandstag des SHBV zur Bestätigung vorgeschlagen.

11.3. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes oder der Ausschüsse des SHBV aus, so ist der Vorstand des SHBV ermächtigt, für den Rest der Zeit bis zum nächsten Verbandstag eine Ersatzperson kommissarisch einzusetzen.

12. Rechnungsprüfer

- 12.1. Die Rechnungsführung des SHBV wird durch zwei Rechnungsprüfer geprüft.
- 12.2. Der Verbandstag wählt die Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Geschäftsjahren.
- 12.3. Müssen auf einem Verbandstag zwei Rechnungsprüfer gewählt werden, so ist ein Prüfer nur für die Dauer eines Geschäftsjahres zu wählen. Außerdem wird ein Ersatzrechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 12.4. Die Rechnungsführung kann jederzeit überprüft werden. Das Ergebnis ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Auf dem Verbandstag wird das Ergebnis mündlich vorgetragen.
- 12.5. Die Prüfung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken,
 - 12.5.1. ob der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
 - 12.5.2. ob die einzelnen Rechnungsbelege sachlich begründet und belegt sind,
 - 12.5.3. ob der Jahresabschluss ordnungsgemäß erstellt worden ist

13. Der Sportausschuss des SHBV

- 13.1. Der Sportausschuss des SHBV setzt sich zusammen aus:
 - 13.1.1. dem 1. Sportwart
 - 13.1.2. dem 2. Sportwart
 - 13.1.3. dem 1. Jugendwart
 - 13.1.4. dem 2. Jugendwart mit beratender Stimme
 - 13.1.5. dem Lehrwart mit beratender Stimme
 - 13.1.6. dem Ranglistenwart mit beratender Stimme
 - 13.1.7. dem Rekordwart mit beratender Stimme
 - 13.1.8. dem Landestrainer mit beratender Stimme
 - 13.1.9. dem Schiedsrichterwart mit beratender Stimme
- 13.2. Dem Sportausschuss des SHBV obliegen alle Aufgaben, die ihm vom Vorstand des SHBV zur Sicherstellung und Durchführung eines geordneten und reibungslosen Sportbetriebes zugewiesen werden. Er hat den Sportbetrieb auf Landesebene zu organisieren, durchzuführen, zu koordinieren und zu überwachen. Im Interesse der Förderung des Leistungssports hat er für die Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und Sichtungslerngänge zu sorgen. Er hat ferner erforderliche Richtlinien und Durchführungsbestimmungen, die nicht im Gegensatz zu den Richtlinien und Durchführungsbestimmungen der Deutschen Bowling Union - DBU – bestehen dürfen zu erarbeiten. Weitere geeignete und zweckmäßige Maßnahmen werden dem Vorstand des SHBV vorgeschlagen.
- 13.3. Vorsitzender des Sportausschusses ist der 1. Sportwart des SHBV, bei Verhinderung der 2. Sportwart.



14. Der erweiterte Sportausschuss

- 14.1. Der erweiterte Sportausschuss des SHBV setzt sich zusammen aus:
 - 14.1.1. den Mitgliedern des Sportausschusses des SHBV,
 - 14.1.2. den Sportwarten der Bowlingvereine bzw. Bowlingabteilungen
 - 14.1.3. den Kreisbowlingsportwarten
- 14.2. Der erweiterte Sportausschuss des SHBV genehmigt die vom Sportausschuss des SHBV erarbeiteten Richtlinien und Durchführungsbestimmungen, die den Sportbetrieb des SHBV regeln.
- 14.3. Stimmberechtigt sind die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Sportausschusses des SHBV und die anwesenden Sportwarte der Bowlingvereine und Bowlingabteilungen.

15. Jugend im SHBV

- 15.1. Die Jugend im SHBV umfasst alle, nach der Altersklasseneinteilung der DBU, der Jugend zugeordneten jungen Menschen, sowie ihre gewählten Vertreter.
- 15.2. Die Jugend im SHBV verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der vom SHBV und DBU erlassenen Ordnungen selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr vom SHBV zur Verfügung gestellten und sonst zugeflossenen Mittel im Rahmen dieser Satzung und der vom SHBV und DBU erlassenen Ordnungen selbst.
- 15.3. Zuständigkeit, Aufgaben und Organisation sind in der Jugendordnung geregelt.
- 15.4. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Bestätigung durch den Verbandstag des SHBV. Beschlüsse des Landesjugendtages können vom Verbandstag zu einer erneuten Beschlussfassung zurückgewiesen werden.
- 15.5. Beschlüsse des Landesjugendtages bedürfen in finanzieller Hinsicht der Genehmigung des Vorstandes.
- 15.6. Planungen und deren Kosten sind dem Vorstand des SHBV zur Erstellung und Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr rechtzeitig, spätestens bis zum 31.10. des Vorjahres einzureichen.
- 15.7. Der Geschäftsführende Vorstand ist über die Tätigkeit des Jugendvorstandes laufend zu informieren.

16. Die Verbandsrechtsorgane

- 16.1. Die Verbandsgerichtsbarkeit des SHBV wird ausgeübt durch
 - 16.1.1. den Sportrechtsausschuss.
Als Verbandsrechtsorgan besteht der Sportrechtsausschuss aus 5 Personen und 2 Ersatzmitgliedern, durch das Los zu bestimmenden Sportwarten der nicht am Protest beteiligten Bowlingvereine und Bowlingabteilungen.
Der Sportausschuss entscheidet in 1 Instanz über Einsprüche und Proteste.



16.1.2. den Rechtsausschuss

Sie nehmen ihre Aufgaben nach der Satzung und den Ordnungsgrundlagen des SHBV, insbesondere der Rechts- und Verfahrensordnung des SHBV, sowie den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung der DBU wahr.

16.2. Der Rechtsausschuss besteht aus 3 Personen und 2 Ersatzmitgliedern, die für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Die Mitglieder sind unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Sie dürfen keinem anderen Organ des SHBV angehören, mit Ausnahme des Verbandstages des SHBV.

16.2.1. Der Rechtsausschuss wählt seinen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden selbst.

16.2.2. Die Sitzung des Rechtsausschusses wird von seinem Vorsitzenden geleitet, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden.

16.3. Der Sportrechtsausschuss und der Rechtsausschuss sind berechtigt, Mitgliedschaftsrechte einzuschränken oder aufzuheben.

17. Sonstiges

17.1. Der Schiedsrichterwart, der Lehrwart, der Landestrainer, der Rekordwart und der Ranglistenwart werden vom erweiterten Vorstand des SHBV vorläufig berufen und vom Verbandstag bestätigt.

18. Rechtsgrundlagen

18.1. Die Satzung und die Ordnungen der DBU sind für den SHBV die maßgeblichen Rechtsgrundlagen, die bei Wahrnehmung der Landesaufgaben und im Spielbetrieb zu beachten und anzuwenden sind, soweit sie nicht durch eigene Ordnungen und Richtlinien ergänzt sind.

19. Auflösung

19.1. Bei Auflösung des SHBV oder Aufhebung oder Wegfall der in § 2 genannten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Deckung aller bestehenden Verbindlichkeiten dem Land Schleswig-Holstein zur weiteren Förderung des Sports zu.

19.2. Der SHBV kann nur durch einen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag aufgelöst werden. Dazu ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.



20. Ermächtigung

20.1. Der Vorstand des SHBV ist ermächtigt, diese Satzung aufgrund gerichtlicher Auflagen zu ändern, ohne dafür einen Verbandstag einzuberufen.

21. Inkrafttreten

21.1. Die Satzung ist am 08.06.1990 errichtet worden, sie wurde am 27.02.1993, 23.06.1996 und am 28.04.2000 geändert. Die Satzung wurde am 20.05.2005 neu gefasst. Die Satzung wurde am 15.01.2010 und am 07.05.2010 erneut geändert.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

Die Satzung wurde durch den ordentlichen Verbandstag am 07.05.2010 geändert.